

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. April 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr SOLHEID Erik~~, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr
FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus,
Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Zentrale Beschaffungsstelle IDELUX Environnement. Genehmigung der Beitrittsvereinbarung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 und 47;

In Erwägung dessen, dass die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen es einem
öffentlichen Auftraggeber erlauben, sich als zentrale Beschaffungsstelle zu etablieren, um
zentrale Beschaffungstätigkeiten und Nebenbeschaffungstätigkeiten zu erbringen; dass sie
Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle nutzen, von der Verpflichtung befreien,
selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren; dass dieser Mechanismus insbesondere auch
Größenvorteile und eine Professionalisierung der öffentlichen Ausschreibungen ermöglicht, die
sich aus den von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenverträgen ergeben;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement ein öffentlicher Auftraggeber im
Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 2016 ist und sich durch einen Beschluss des Verwaltungsrates
vom 16. Dezember 2022 als zentrale Beschaffungsstelle zugunsten ihrer Mitglieder etabliert
hat; dass sie dies vorschlägt zu Gunsten:

- der Gemeinden,
- der Interkommunalen der IDELUX-Gruppe,
- der Provinz;

In Erwägung dessen, dass die Modalitäten der Arbeitsweise und der Mitgliedschaft in der
Vereinbarung mit dem Titel "Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle
IDELUX Environnement", die diesem Beschluss beigefügt ist und einen integralen Bestandteil
dieses Ratsbeschlusses bildet, festgelegt sind;

In dem Wissen, dass diese zentrale Beschaffungsstelle nicht exklusiv ist, außer für den
Einkauf von PMK-Säcken, und dass es vorgesehen ist, dass andere Exklusivitäten in
Abhängigkeit von der Veranlagung von Rücknahmeorganisationen eingeführt werden können;

In dem Wissen, dass es vorgesehen ist, dass Begünstigte sich finanziell an der Zentrale und der Zusammenstellung der Unterlagen beteiligen; dass die Mitgliedschaft kostenlos ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der zentralen Beschaffungsstelle von IDELUX Environnement gemäß den in der Vereinbarung mit dem Titel "Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle IDELUX Environnement" festgelegten Funktions- und Mitgliedschaftsmodalitäten beizutreten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

3. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung des angepassten Investitionsplans.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 10.01.2022, laut welchem der Gemeinde Sankt Vith eine Zuwendung in Höhe von 178.752,27 € zur Verwirklichung eines Investitionsplanes für Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) gewährt wird;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 11.01.2023, laut welchem der Gemeinde Sankt Vith eine zweite Zuwendung in Höhe von 309.378,92 € zur Verwirklichung eines Investitionsplanes für Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) gewährt wird;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 29.11.2021 bezüglich der Gewährung einer Subvention an Städte und Gemeinden im Rahmen des Investitionsplans für Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI), insbesondere Abschnitt 2;

Aufgrund des Rundschreibens vom 10.02.2022 (PIMACI 2022-2024);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.03.2022, mit welchem die Mitglieder des Begleitausschusses bestimmt worden sind;

In Anbetracht dessen, dass ein Investitionsplan erarbeitet werden musste, mit Projekten für einen Gesamtbetrag zwischen 400-450 % des gewährten Zuschussbetrages;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtintervention der Wallonischen Region auf 80 % der bezuschussbaren Arbeiten begrenzt ist;

In Anbetracht dessen, dass alle vorgesehenen Investitionen der Wallonischen Region zwecks Begutachtung und Auswahl vorgelegt werden;

Aufgrund des Schreibens des Ministers Herrn Philippe HENRY vom 29.11.2022 bezüglich der teilweisen Genehmigung des Investitionsplans PIMACI 2022-2024;

In Anbetracht dessen, dass die Projekte "Anlegen eines Bürgersteigs in Schlierbach" und "Parkplatz Maria-Goretti-Schule in Sankt Vith" im Rahmen des vorliegenden Investitionsplans nicht berücksichtigt wurden;

In Anbetracht dessen, dass neue Projekte für die Intermodalität (anstelle Parkplatz Maria-Goretti-Schule) vorgeschlagen werden sollen, damit die zugesagte Zuwendung für den Bereich Intermodalität ausgereizt werden kann;

Aufgrund der Sitzung des Begleitausschusses vom 07.04.2023, in welcher die Prioritätenliste der einzelnen Investitionen festgelegt und der angepasste Investitionsplan genehmigt worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den angepassten Investitionsplan PIMACI 2022-2024 der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, den Investitionsplan sowie die dazugehörige Verwaltungsakte an die Wallonische Region zu übermitteln.

Artikel 3: Die notwendigen Kredite zur gegebenen Zeit in den Haushalt einzutragen.

Verschiedenes

4. Gemeineschulwesen: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999, insbesondere dessen Artikel 56 § 2 und 57 §3;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten der Grundschule Recht eine 1/4 Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Recht aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2022 beziehungsweise Anpassung im September 2022, gewährt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Im Kindergarten der Grundschule Recht darf ab dem 6. Schultag im April 2023 bis Schuljahresende 2022/2023 eine Frühlingsklasse für einen 1/4 Stundenplan organisiert werden.

5. Gemeineschulwesen: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999, insbesondere dessen Artikel 56 § 2 und 57 §3;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith eine 1/4 Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Sankt Vith aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2022 beziehungsweise Anpassung im September 2022, gewährt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith darf ab dem 6. Schultag im April 2023 bis Schuljahresende 2022/2023 eine Frühlingsklasse für einen 1/4 Stundenplan organisiert werden.

6. Bestätigung der Auswahl zur Teilnahme am Projekt "Objectif Proximité" - Zur Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Projekt Créashop-Plus im Dezember 2022 ausgelaufen ist;

Aufgrund des Projektauftrages "Objectif Proximité" vom 11.11.2022 seitens des ÖDW - Direktion Handelsniederlassungen;

In Erwägung dessen, dass das Projekt "Objectif Proximité" folgende 2 Ziele beinhaltet:

1. "Ich richte mich ein": Ziel ist es, die Einrichtung neuer Geschäfte in leeren Ladenlokalen zu fördern.

2. "Ich erfinde mich neu": richtet sich an bestehende Händler, die ihr Geschäftsmodell umgestalten möchten.

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den Bewerbungsantrag am 20.12.2022 eingereicht hat;

Aufgrund des Schreibens vom 24.02.2023, mit dem mitgeteilt wurde, dass auf der Grundlage der Stellungnahme des regionalen Lenkungsausschusses die wallonische Regierung am 22.02.2023 die Bewerbung im Rahmen des Projekts "Objectif Proximité" aufgenommen hat;

Nimmt zur Kenntnis:

Dass die wallonische Regierung die Bewerbung der Stadt Sankt Vith im Rahmen des Projektes "Objectif Proximité "am 22.03.2023 ausgewählt hat.

Finanzen

7. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an die WFG Ostbelgien VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der WFG Ostbelgien VoG vom 23. März 2023;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG Ostbelgien VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex das heißt: 1,27 €/Einwohner zum 31.12.2022) auf 12.744,45 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG Ostbelgien VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 12.744,45 € (1,27 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2022) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2023 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG Ostbelgien VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2023 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/332-01 ein Betrag in Höhe von 13.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der nächsten Haushaltsplanabänderung um 952,40 € erhöht werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der SPI, das heißt der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11, für das Rechnungsjahr 2023 einen Beitrag in Höhe von 13.952,40 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2023 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und

an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.02.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 13.04.2023;

In Erwägung dessen, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 1.691.501,05 €

auf der Ausgabenseite: 1.691.501,05 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.02.2023 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 1.691.501,05 €

auf der Ausgabenseite: 1.691.501,05 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.02.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.02.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 03.03.2023;

In Erwägung dessen, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 38.807,53 €
auf der Ausgabenseite: 38.807,53 €
und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.02.2023 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 38.807,53 €
auf der Ausgabenseite: 38.807,53 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Rechnungsablage 2022 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	17.030.635,40 €	15.110.615,48 €	1.920.019,92 €
2. Außerordentlicher Dienst	5.708.596,89 €	5.935.011,94 €	-226.415,05 €
Gesamtbeiträge	22.739.232,29 €	21.045.627,42 €	1.693.604,87 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
94.492.154,10 €	94.492.154,10 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
19.801.871,55 €	19.801.871,55 €	0,00 €

12. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	15.580.038,98€	15.576.596,30€	3.442,68€
Erhöhung der Kredite	1.485.024,25€	843.269,79€	641.754,46€
Verringerung der Kredite	0,00€	9.968,64€	9.968,64€
Neues Resultat	17.065.063,23€	16.409.897,45€	655.165,78€

Außerordentlicher Haushalt			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	8.382.465,15€	8.382.465,15€	0,00€
Erhöhung der Kredite	1.420.619,80€	1.209.619,80€	211.000,00€
Verringerung der Kredite	511.000,00€	300.000,00€	-211.000,00€
Neues Resultat	9.292.084,95€	9.292.084,95€	0,00€

Fragen

13. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Es geht um die Pulverstraße und Ortstraße. Bekommt die Planungskommission das Projekt zu sehen und kann Ideen mit einbringen oder muss irgendwann nur mit dem Kopf genickt werden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."